

§ 34 ZURÜCKZIEHUNG ODER GEGENSTANDS- LOSIGKEIT EINER BESCHWERDE

I. Vorbemerkung

Das Rechtsinstitut der Beschwerde- bzw. der Antragsrücknahme ist bereits ausführlich behandelt worden,⁸³⁴ so dass hier auf eine Wiederholung der Ausführungen verzichtet und nurmehr kurz von der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde gesprochen wird.

II. Gesetzliche Grundlage

Das Verfahren ist gemäss Art. 42 Abs. 1 Satz 2 StGHG durch Beschluss einzustellen, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder wenn offenbar wird, dass die Beschwerde gegenstandslos ist.

III. Zurückziehung der Beschwerde⁸³⁵

A. Geltungsbereich

Würde man den Begriff der Beschwerde in Art. 42 Abs. 1 Satz 2 StGHG eng auslegen, hätte dies zur Folge, dass nur die Individualbeschwerdeverfahren gemäss Art. 15 Abs. 1 und 3 StGHG erfasst würden. Aus gesetzessystematischer und praktischer Sicht ist es angebracht, den Begriff der Beschwerde so zu verstehen, dass er für alle Verfahrensarten Anwendung findet. Es kann demzufolge etwa auch ein Normenkontrollantrag zurückgezogen werden.⁸³⁶

834 Siehe vorne S. 432 ff.

835 Siehe dazu vorne S. 432 ff.

836 Ausführlicher zur Auslegung von Art. 42 StGHG und der Begründung vorne S. 432 ff.